

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Änderung des Abstimmungsverfahrens im Kirchenkreistag; §§ 8 und 21 der Kirchenkreisordnung

(Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf)

Gifhorn, 6. April 2010

I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung in der 13. Sitzung am 7. Mai 2009 im Rahmen der Verhandlung über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode (Aktenstück Nr. 10 E) beschlossen, den Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf vom 14. Januar 2009 dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen.

(Beschlussammlung der IV. Tagung Nr. 3.1.1)

II.

Der Rechtsausschuss hat den Antrag beraten und berichtet der Landessynode wie folgt:

Dem Antrag liegt die Erfahrung zugrunde, dass die Besetzung des Kirchenkreistages und das Abstimmungsverfahren im Kirchenkreistag große Kirchengemeinden benachteiligt. Dadurch werde die Fusion großer Kirchengemeinden zu noch größeren Einheiten behindert. Eine große Kirchengemeinde mit 12 000 Gemeindegliedern habe im Kirchenkreistag fünf Stimmen, zwei kleinere Kirchengemeinden mit je 1 500 Gemeindegliedern zusammen sechs Stimmen, sodass 3 000 Gemeindeglieder 12 000 Gemeindeglieder überstimmen könnten.

Der Kirchenkreisvorstand beantragt deshalb, ein doppeltes Abstimmungsverfahren mit Wichtung der Kirchengemeinden (s. nachfolgend unter III.) und eine Erhöhung der Kirchenkreistagsmitglieder größerer Kirchengemeinden (s. unter IV.) zu beschließen.

III.

In § 21 der Kirchenkreisordnung (KKO) soll nach dem Antrag neben der Mehrheit der Ja-Stimmen der Kirchenkreistagsmitglieder auch eine Mehrheit der durch sie vertretenen Gemeindeglieder erforderlich sein.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, dies abzulehnen.

Die Mitglieder des Kirchenkreistages haben ein "freies Mandat". Es stimmen nicht die Kirchengemeinden ab, sondern Kirchenkreistagsmitglieder. Es können deshalb auch die Kirchenkreistagsmitglieder aus einer Kirchengemeinde verschieden abstimmen. Um dem Antrag nachkommen zu können, müsste vorgeschrieben werden, dass die Kirchenkreistagsmitglieder aus einer Kirchengemeinde nur einheitlich abstimmen dürfen. Sie müssten sich somit vorher abstimmen und die zufällig aus ihrer Kirchengemeinde stammenden weiteren Kirchenkreistagsmitglieder (Berufene, Superintendent bzw. Superintendentin und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, Mitglieder nach § 28 Abs. 3 KKO) dabei einbeziehen. Was würde passieren, wenn diese allesamt sich nicht einig werden? Die gewünschte Regelung ist nicht praktikabel.

IV.

Anders verhält es sich mit der Bitte, die Zahl der Kirchenkreistagsmitglieder für größere Kirchengemeinden zu erhöhen. Nach der geltenden Fassung des § 8 Abs. 2 KKO haben Kirchengemeinden bis zu 1 500 Gemeindegliedern einen Sitz, bis 3 000 Gemeindeglieder zwei Sitze, bis 6 000 Gemeindeglieder drei Sitze und über 6 000 Gemeindeglieder vier Sitze; ergeben sich daraus weniger als 50 Mitglieder, so kann der Kirchenkreistag beschließen, dass jede Kirchengemeinde einen weiteren Sitz erhält. Im Zuge der Bestrebung, kirchliche Gremien nicht zu groß werden zu lassen und eher zu verkleinern, sind diese Zahlen erst im Jahre 1999 von der Landessynode in einer entsprechenden Kirchengesetzänderung beschlossen worden.

Die Zahl der Sitze im Kirchenkreistag entspricht somit nicht linear der Zahl der Kirchengemeindeglieder. Das will der Antrag auch nicht ändern. Vielmehr soll die Staffel des § 8 Abs. 2 KKO über 6 000 Gemeindeglieder hinaus in gleichen Schritten weitergeführt werden.

Das Landeskirchenamt hat dem Rechtsausschuss mitgeteilt, dass dieses Begehren nicht unterstützt werde. Es sei nicht erkennbar, dass die Zahl der Sitze im Kirchenkreistag ein ernsthaftes Argument gegen die Fusion von Kirchengemeinden sei. Nach der gerade beschlossenen Verkleinerung des Gremiums sei eine erneute Vergrößerung nicht angezeigt. Einer angedachten Sitzverteilung in Schritten von je 1 500 Kirchengemeindegliedern

könne keinesfalls zugeraten werden, weil dadurch eine erhebliche Vergrößerung der Kirchenkreistage bewirkt werde. Allenfalls könne man sich eine Erweiterung der Staffel über 6 000 Gemeindegliedern in Schritten von je 3 000 vorstellen.

Der Rechtsausschuss hat sich diesem Rat angeschlossen. Einige seiner Mitglieder haben auch aus anderen Regionen der Landeskirche erfahren, dass es ein Hindernis für wünschenswerte Zusammenschlüsse sei, dass sich ab 6 001 Gemeindeglieder die Zahl der Sitze nicht mehr erhöhe, auch wenn die neue Kirchengemeinde ganz erheblich über dieser Zahl liege. Es ist eigentlich auch nicht logisch, dass das geltende Recht oberhalb von 6 001 Gemeindegliedern keine weitere Staffelung mehr vorsieht. Eine Fortführung der Staffel in Schritten von je 3 000 Gemeindegliedern erscheint sinnvoll und einleuchtend.

Der Rechtsausschuss kann sich vorstellen, dass bei dieser Gelegenheit die ausführliche Regelung des § 8 Abs. 2 KKO in etwa wie folgt zusammengefasst wird:

"Dem Kirchenkreistag gehören an:

1. bei Kirchengemeinden mit bis zu 1 500 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes,
2. bei Kirchengemeinden mit mehr als 1 500 und bis zu 3 000 Gemeindegliedern ein weiteres Gemeindeglied; bei größeren Kirchengemeinden erhöht sich diese Zahl je 3 000 zusätzliche Gemeindeglieder um eine Person."

Die weiteren Sätze des Absatzes 2 müssten dieser Regelung angepasst werden; der Rechtsausschuss möchte die Ausformulierung aber dem Kirchensenat überlassen.

V.

Der Rechtsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Änderung des Abstimmungsverfahrens im Kirchenkreistag; §§ 8 und 21 der Kirchenkreisordnung (Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf – Aktenstück Nr. 58) zur Kenntnis und lehnt den Antrag auf Veränderung des Abstimmungsverfahrens in § 21 der Kirchenkreisordnung ab.*
2. *Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 8 der Kirchenkreisordnung vorzulegen, der die unter IV. dieses Aktenstückes skizzierte Erweiterung der Mitglieder-Staffel für den Kirchenkreistag umsetzt.*

Bungeroth
Vorsitzender